

Infoblatt Stuhlmiete

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass es sich bei der Stuhlmiete um zwei eigenständige, vollkommen selbstständige Unternehmen handelt. Das ist insbesondere deshalb sehr wichtig, damit keine sog. Scheinselbstständigkeit vorliegt.

Bei einer Stuhlmiete sind grundsätzlich folgende Punkte zu beachten, damit keine sog. Scheinselbstständigkeit vorliegt:

1. ARBEITSRECHT

- Bei einer möglichen Betriebsprüfung darf es **keine versteckte Unselbständigkeit** geben. Damit diese nicht vorliegt, sind gewisse Kriterien zu erfüllen:
- **Freie Arbeitszeiteinteilung:** Darf die Mieterin auch außerhalb der regulären Öffnungszeiten mit eigenem Schlüssel Termine vereinbaren? Ja
- **Eigene Betriebsmittel:** Durch die Bezahlung des Mietzinses für den Stuhl und die Mitbenützung der Reinigungskraft liegt zumindest eine Anmietung von fremden Betriebsmitteln vor. Das „Friseurwagerl“ inkl. Schere, Kämme, Handtücher soll im Eigentum der Mieterin sein.
- **Getrennte Buchführung und ein eigenes Kassensystem:** Es ist eine Registrierkasse notwendig die es ermöglicht, dass mehrere Selbständige eigene Erfassungen durchführen können.
- **Eigener Kundenstock/eigene Terminvergabe:** Eigenes Mobiltelefon, eigener Kalender, keine gesammelte Terminvergabe an der Rezeption.
- **Vertretungsmöglichkeit:** Der Stuhlmieter ist nicht verpflichtet die Arbeiten selbst durchzuführen, sondern kann sich jederzeit ohne Angabe von Gründen vertreten lassen.

2. RECHTSSICHERHEIT

- **Bindung an den Arbeitsort:** Durch die Miete des Stuhls bzw. des Inventars ist natürlich die Flexibilität im Hinblick auf die Wahl des Arbeitsorts eingeschränkt. Es wäre gut, wenn die Friseurin (Mieterin) ihre Dienstleistung auch mobil anbietet (auch wenn dies in der Praxis selten in Anspruch genommen wird).
- **Mehrere Auftraggeber:** Auch wenn es sich um einen Mietvertrag und keinen Werkvertrag handelt (die Werkverträge vielmehr mit den Kunden abgeschlossen werden), wird hier zur Beurteilung des Vorliegens einer (Schein-)Selbstständigkeit der Mietvertrag herangezogen. Durch die Miete des Stuhles ist die Mieterin an die Vermieterin gebunden und dies kommt einem Dienstverhältnis nahe (ein wesentliches Kriterium bei der GPLA-Prüfung). Für die praktische Umsetzung wäre es daher sinnvoll, dass die Friseurin auch außerhalb ihrer Tätigkeit im Friseursalon selbstständig Aufträge erfüllt (wie oben bereits kurz erwähnt mobil wie bei Fotoshootings, Hausbesuche etc.)
- **Marketing:** Die Mieterin sollte für ihr eigenes Marketing (Kundenansprache, Visitenkarten, etc.) verantwortlich sein.
- **Produktverkauf:** Es muss klar festgelegt sein, wer die Produkte verkaufen darf. Sind die Lagerbestände getrennt. Provision?

3. VERTRAGSABSCHLUSS MIT KUNDEN

- Der Kunde muss vor Vertragsabschluss wissen, wer sein Vertragspartner ist.
- Die Rechnung wird natürlich auf Namen und Risiko des jeweiligen Selbständigen ausgestellt.
- Die beiden bzw mehreren selbständigen Unternehmen müssen klar ersichtlich sein (Türschild, Visitenkarten, Homepage etc.).
- Alle Selbständigen sollten einen klar abgegrenzten Bereich haben.
Wenn Mitarbeiter (Lehrlinge) eingestellt werden, dann müssen natürlich auch die ArbeitnehmerInnenschutzbestimmungen und die Schutzbestimmungen zur Arbeitsstätte beachtet werden.

4. INNERBETRIEBLICHE REGELUNGEN

- Der Mietvertrag muss sowohl den Mietzins als auch den Aufwand für die gemieteten Geräte enthalten.

Zusätzliche Informationen findet man im einschlägiges Fachmagazin für Friseure:

<https://imsalon.at/business/business-detailseite/faq-s-zum-thema-stuhlmiete0/>

Auszug aus den FAQ´s:

10. Was ist, wenn der Stuhlvermieter empfindet, dass der Stuhlmietter keinen eigenen Schlüssel braucht, weil er ohnehin nur innerhalb der Salon-Öffnungszeiten des Vermieters arbeitet?

Geht nicht! Der Stuhlmietter hat das Recht immer und unter allen Umständen Zugang zu seinen Betriebsräumen zu haben.

All diese Kriterien dienen dazu, das klar hervorgeht, dass es sich um zwei eigenständige Unternehmen handelt.

Grundsätzlich ist es auch so, dass „Stuhlmiete“ rechtlich als Untermiete einzustufen ist und der Untermietter im rechtlichen Sinn Besitzer ist.